



Beitrittserklärung

Mitgliedsantrag absenden:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Verein Schoaf-Hexen e.V. Weiler.
Von den Aufnahme- und Beitragsbedingungen bzw. Beitragsordnung habe ich Kenntnis
genommen und erkläre mich einverstanden, dass im Rahmen der Vereinsverwaltung
personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden (§26 BDSG).
Mitgliederinnen und Mitglieder werden nachstehend als „Hexen“ genannt.

Mitgliedsstatus:

Vorname und Name (des Erziehungsberechtigten bei minderjährigem Mitglied)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

E-Mail (sehr wichtig, da Mitgliederinformationen hauptsächlich über dieses Medium kommuniziert werden)

Telefon

Mobil

Geburtsdatum

Eintrittsdatum (falls blanko gilt das Datum der Unterschrift)

Mit dem Mitglied beitretende Personen:

Status	Name	Geburtsdatum	Mobil	E-Mail

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann schriftlich zum Ende des laufenden
Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten über das Mitgliederportal eingereicht werden,
alternativ zum Mitgliederportal auch per E-Mail an info@schoaf-hexen.de.
Der Austritt wird erst nach Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen wirksam.

Hiermit bestätige ich diesen Antrag.
Der Antrag ist damit ohne Unterschrift
gültig

Datum, Ort und Unterschrift (bei minderjährigen Hexen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Verein: Schoaf-Hexen e.V. Weiler
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69ZZZ00001084254
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein Schoaf-Hexen e.V. Weiler, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Verein Schoaf-Hexen e.V. Weiler auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

____ | ____
BIC

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Hiermit bestätige ich diesen Antrag.
Der Antrag ist damit ohne
Unterschrift gültig

Datum, Ort und Unterschrift

Bei vom Kontoinhaber abweichenden Mitgliedern/Mitgliederinnen auszufüllen:
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Vorname und Name (Mehrfachnennungen möglich)

Beitragsordnung/Mitgliedschaftsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Hexen sowie die Gebühren, Umlagen, Verpflichtungen, Rechte und Sonstiges. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Gebühren/Beiträge.
Die Vorstandschaft legt die Gebühren/Beiträge fest.
2. Die festgesetzten Gebühren/Beiträge werden zwischen dem 1. Januar und dem 10. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- Aktive Hexen, ab 18 Jahre ¹	85,00 EUR
- Passive Hexen, ab 18 Jahre	35,00 EUR
- Kinder 0-15 Jahre	25,00 EUR
- Kinder 0-15 Jahre, befreit*	0,00 EUR
- Jugendliche 16-17 Jahre ²	50,00 EUR
- Aufnahmegebühr	0,00 EUR
- Busfahrten-Verrechnung	siehe § 3 Absatz 1

*Treten beide Elternteile (aktiv oder passiv) zu o.g. Beitragsfestsetzungen zusammen mit einem Kind oder mehreren Kindern im Alter von 0-15 Jahren in den Verein ein, so wird das Kind bzw. werden die Kinder kostenfrei geführt. Ab 16 Jahren befindet sich ein Kind in der Kategorie „Jugendliche“ und fällt dementsprechend in den dafür vorgesehen Beitragstarif. Ab 18 Jahren werden Jugendliche zu ordentlichen passiven oder aktiven Hexen mit dementsprechenden Beiträgen, wie oben aufgeführt. Die Beiträge der Eltern ändern sich dabei nicht.

1. In den o.g. Beiträgen (¹⁺²) sind die Busfahrten über die Fasnet eines Jahres (i. d. R. Januar bis März) integriert.
2. Familien mit 2 aktiven Hexen und Kinder haben die Möglichkeit, den im Januar fälligen Beitrag zu splitten. Dies muss dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin im Oktober vor der Abrechnungsperiode mitgeteilt werden und ist nur für 1 Jahr gültig.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich über das Mitgliederportal zu ändern oder dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels eines SEPA-Lastschriftmandats zum 01.01. eines jeden Jahres vom angegebenen Girokonto abgebucht.
6. SEPA-Lastschriften werden mindestens 7 Tage vor Fälligkeit per E-Mail angekündigt.

7. Im Zuge der ordentlichen Mitgliederversammlung werden Hexen für 11-, 22-, 33-, 44-, 55-, 66-, 77-, 88-, 99-jährige Mitgliedschaft ohne Beitragsunterbrechung mit einer Urkunde und einem Präsent geehrt. Für eine 44-jährige Mitgliedschaft ohne Beitragsunterbrechung wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt und beitragsfrei geführt. Die Vorstandschaft behält sich vor, Hexen für besondere Dienste im Verein zu einem früheren Zeitpunkt zum Ehrenmitglied zu ernennen.

§ 4 Gebühren

1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die Möglichkeit, ein Leihhäs´ gegen eine jährliche Gebühr von 30,00 EUR vom Verein auszuleihen. Über die Häslleihe ist kein Vertrag abzuschließen. Ist das Häs durch die Nutzung beschädigt worden, entscheidet der Vorstand über finanzielle Maßnahmen gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Kindes.
2. Die Häsordnung unterliegt der Verantwortung des Häswart. Im Zuge des traditionellen Häsabstaubens wird die Häsordnung geprüft. Werden dabei Mängel festgestellt, so wird jeder Mangel mit 5,00 € berechnet. Der Verein behält sich vor, auch während der Fasnetsaison Mängel am Häs der Hexen mit dem o.g. Satz zu berechnen.
3. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres tritt das Mitglied das Leihhäs an den Verein ab und entscheidet über aktive oder passive Mitgliedschaft. Im Falle einer aktiven Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zum Erwerb eines neuen Häs. Die Gebühren sind tagesaktuell im Shop ersichtlich. Rabatte auf den Bezugspreis sind wie folgt definiert:

a.	0 bis 4 Jahre aktives Jugendmitglied:	0%
b.	5 bis 10 Jahre aktives Jugendmitglied:	15%
c.	Ab 10 Jahre aktives Jugendmitglied:	25%
4. Die Kosten eines neuen Häs können über 2 Raten innerhalb von 6 Monaten beglichen werden.

§ 5 Verpflichtungen, Rechte, Sonstiges

1. Den Hexen ist es untersagt, sämtliche Kleidungsstücke (Pulli, T-Shirt, Häs usw.), die mit dem Logo oder dem Schriftzug der Schoaf-Hexen gekennzeichnet sind, an Dritte weiterzugeben. Die Erlaubnis dafür erteilt ausschließlich der Vorstand. Ein Zuwiderhandeln wird mit 50,00 € bestraft.
2. Nimmt der Verein an einer öffentlichen und offiziellen Veranstaltung teil, so übernimmt der Verein keine Haftung für Hexen unter 18 Jahren, sprich der Verein entzieht sich der Aufgabe eines Erziehungsauftrags bzw. einer Vorsorgepflicht.
Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Besuch von Abendveranstaltungen nur in Verbindung mind. eines Elternteils gestattet. Ab dem 16. Lebensjahr ist ein sogenannter Muttizettel, mit Bestimmung einer aufsichtsberechtigten Person mitzuführen. Dabei gelten in letzter Instanz die Vorgaben des Veranstalters. Unter Umständen ist ein Einlass unter 18 Jahren nicht gestattet. Der Verein informiert in diesem Falle rechtzeitig.
Beim Eintritt eines Kindes bzw. Jugendlichen ist das Unterzeichnen einer Jugendschutzvereinbarung durch mind. ein Elternteil notwendig. Das Dokument ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gültig.

3. Aktive Hexen unter und über 18 Jahren verpflichten sich des Tragens einer eindeutigen Nummer auf dem Häs. Die Platzierung, Größe, Farbe, Anzahl und Art und Weise der Nummer wird durch den Vorstand vorgegeben. Die Archivierung der Zugehörigkeit Nummer/Mitglied nimmt der Verein im Mitgliederportal vor.
4. Dem Verein ist es freigestellt, Änderungen dieses Paragraphen durch die Mitgliederversammlung jederzeit vorzunehmen.
5. Jedes neue aktive Vereinsmitglied unterliegt einem Probejahr, bevor es als aktive Hexe in den Verein übernommen wird. Der Status trägt den Namen „Greenhorn“. Über die Übernahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie muss mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Die Übernahme ist von mehreren Faktoren, wie z.B. Teilnahmen, Arbeitsbereitschaft, Verhalten usw. abhängig. Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren sind vom Probejahr befreit.
6. Der Verein verpflichtet sich, Hexen schriftlich zu den jährlichen Mitgliederversammlungen einzuladen. Dies erfolgt in Form einer E-Mail. Dabei muss auf der Einladung das Mitglied namentlich erwähnt werden, wie auch die Tagesordnungspunkte.
7. Jugendlichen ist es unter folgenden Bedingungen gestattet, eine Hexenmaske zu tragen. Stichtag ist der 05. Januar. In der Regel findet dort die Taufe der Neuhexen und das Abstauben der Häser statt. Wer zu diesem Tag das **14. Lebensjahr** erreicht hat, ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt eine ordentliche Hexenmaske zu tragen. Außerdem findet zu diesem Zeitpunkt auch die Taufe statt.
8. Kinder/Jugendliche unter 14 Jahren, die kein Vereinsmitglied sind, ist es gestattet, 2x während einer Fasnetsaison, in einem Häs mitzuwirken. Dabei ist es notwendig, einen Haftungsausschluss durch mind. ein Elternteil zu unterzeichnen. Dieses „Schnuppern“ ist nur ein Jahr möglich.
9. Passiven Hexen ist es gestattet, 2x pro Fasnetsaison ein komplettes Häs eines aktiven Mitgliedes zu tragen. Es bedarf dabei einer Information an den Häswart. Dieses „Probetragen“ wird nicht auf ein eventuelles Probejahr für eine aktive Mitgliedschaft angerechnet.
10. Wird eine Häs-Bluse, aufgrund z.B. hoher Temperaturen, ausgezogen, so ist es nicht gestattet, darunter eine willkürliche Oberkörperbekleidung zu tragen. Es muss sich um eine Oberkörperbekleidung (T-Shirt, Pulli usw.) der Schoaf-Hexen handeln. Diese Regel gilt für alle Hexen ab 16 Jahren. Ein Zuwiderhandeln wird mit 50,00 € bestraft.
11. Ab 16 Jahren ist auf Umzügen ein Treibstock mitzuführen. Unter 16 Jahren ist das Mitführen eines Treibstocks freiwillig.
12. Bei Umzügen muss als Kindesbegleitung vor dem Hexenwagen mindestens das Outfit eines passiven Mitglieds getragen werden (§ 5, Absatz 16)
13. Kleinkinder haben die Möglichkeiten, einen Schoaf-Hexen-Poncho zu tragen. Die Anzahl der Ponchos ist limitiert und auf Leihbasis ohne Gebühr.
14. Während offiziellen Veranstaltungen ist es nicht gestattet, das Häs auf anderen Veranstaltungen zu tragen. Findet keine offizielle Veranstaltung statt, bedarf es einer Mindestanzahl von 3 Hexen. Ausnahme ist die Hauptfasnet (Schmotziger Donnerstag bis Fasnet-Dienstag). Falls in diesem Zeitraum kein offizieller Termin stattfindet, darf das Häs auch allein getragen werden.
Der kleine Diener darf immer getragen werden.

15. Pflichtveranstaltungen von aktiven Hexen (Erwachsene, Jugendliche & Kinder) sind: Häs-Abstauben, Hexentaufe und Treibstock-Stellen. Zu diesen Veranstaltungen kann sich über das Mitgliederportal an- oder abgemeldet werden. Ein unentschuldigtes Fehlen wird mit 20,00 € bestraft.
16. Bei den Schoaf-Hexen sind folgende Outfits definiert:
 - a. Passive Hexen (kleiner Diener): Strohschuhe ohne Bommel und schwarzem Einband, weiße Hexen-Unterhose, Stricksocken (Weinrot und Schwarz), Oberkörperbekleidung der Schoaf-Hexen, z.B. T-Shirt, Pulli, Jacke usw.
 - b. Greenhorn (Probegahr): Strohschuhe ohne Bommel und schwarzem Einband, Stricksocken (Weinrot und Schwarz), weiße Hexen-Unterhose, original Schoaf-Hexen-Rock (optional), original Schoaf-Hexen-Schürze (optional), zwei Schaffelle (links und rechts in Verbindung mit Schürze), Oberkörperbekleidung der Schoaf-Hexen, z.B. T-Shirt, Pulli, Jacke usw.
 - c. Aktive Hexe: Strohschuhe ohne Bommel und schwarzem Einband, Stricksocken (Weinrot und Schwarz), weiße Hexen-Unterhose, original Schoaf-Hexen-Rock, original Schoaf-Hexen-Schürze, zwei Schaffelle (links und rechts an der Schürze), original Schoaf-Hexen-Bluse, schwarze Handschuhe, Treibstock (Größe bis mind. Nase), original Schoaf-Hexen-Halstuch, original Schoaf-Hexen-Maske inkl. Kopftuch.
17. Im Falle einer Eigenproduktion der Hexensocken ist die Wolle ausschließlich über den Verein zu beziehen.
18. Sämtliche Hästeile sind ausschließlich über den Verein zu beziehen. Es ist nicht gestattet, selbst ein Hästeil herzustellen oder über Dritte herstellen zu lassen.
19. Verlorengegangene Hästeile sind umgehend nach Feststellung des Verlustes, spätestens aber am Tag danach, mit genauen Informationen dem Vorstand zu melden.
20. Basierend auf §16, Absatz 2 der aktuellen Satzung, behält sich der Vorstand vor, das Mitglied bei Nichtbeachtung für die darauffolgenden 2 Veranstaltungen, nach Bekanntwerden des Vergehens, zu sperren.
21. Ein Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Wurde ein aktives Mitglied ordentlich getauft, ist der Wechsel zurück ohne Zeitbegrenzung möglich. Der Statuswechsel ist mindestens für ein Jahr gültig.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Schwarzwald-Baar
BIC: SOLADES1VSS
IBAN: DE44 6945 0065 0151 0057 19

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.